

## **BEDINGUNGEN**

der Vereinigung der Gemeinde Mörsch  
mit der Stadtgemeinde Frankenthal

### § 1 - Vermögensvereinigung

Mit Genehmigung der Vereinigungsbeschlüsse durch das Staatsministerium des Innern, bilden die bisherigen Vermögen der Gemeinden Mörsch und Frankenthal mit allen Rechten und Verbindlichkeiten das Gesamtvermögen der vereinigten Gemeinde.

### § 2 - Persönliche Rechte und Pflichten

Alle im Augenblicke der Vereinigung vorhandenen Gemeindeglieder Mörschs genießen von diesem Zeitpunkte an die nämlichen Rechte wie die Gemeindeglieder Frankenthals.

### § 3 - Allmendnutzung

Die Nutznießung des Mörscher Allmendgutes ist ausschließlich den im Augenblicke der Vereinigung vorhandenen Nutzungsberechtigten und deren Nachkommen für ewige Zeiten nach Maßgabe der zur Zeit der Vereinigung in Kraft befindlichen Allmendstatuten vorbehalten. Insbesondere darf keine Erhöhung der dermaligen Auflagen vorgenommen werden.

Diese Allmendstatuten bilden einen Teil dieses Vertrages, dem auch ein Verzeichnis der im Augenblicke der Vereinigung vorhandenen Allmendberechtigten beizufügen ist.

Erweist es sich als notwendig, Allmendgut zu veräußern, so sind den betroffenen Nutzungsberechtigten gleichwertige Ersatzgrundstücke aus dem Grundbesitz der bisherigen Gemarkung Mörsch zu gewähren. Sind solche Grundstücke nicht mehr vorhanden, so werden vollwertige Geldentschädigungen bezahlt.

Werden Allmendteile nutzungsfrei, ohne daß berechnete Anwärter vorhanden sind, so unterstehen sie der Verfügung der Gesamtgemeinde.

### § 4 - Umlagenprivileg

Auf die Dauer von 30 Jahren vom Zeitpunkt der Vereinigung sind:

- 1) alle im Zeitpunkte der Vereinigung vorhandenen und in Mörsch wohnhaften Gemeindeglieder Mörsch und deren Witwen
- 2) alle am 31. Dezember 1916 in Mörsch wohnhaft und heimatberechtigt gewesenen selbständige weibliche Personen, sofern sie am Tag der Vereinigung noch in Mörsch wohnen

- 3) die ehelichen Nachkommen der unter 1 und 2 Genannten von der Verpflichtung zur Zahlung von Gemeindeumlagen in der Weise befreit, daß alle Umlagenbeträge bis zur Höhe von 60 M (sechzig Mark) unerhoben bleiben und nur die die Summe von 60 M (sechzig Mark) überschreitenden Umlagenteilbeträge zur Erhebung gelangen.

#### § 5 - Geschäftserledigung

Soweit es das dienstliche Interesse gestattet, soll die Erledigung der die Einwohner von Mörsch betreffenden Dienstgeschäfte im derzeitigen Gemeindehaus in Mörsch stattfinden. Zu diesem Zwecke sollen bestimmte Amtsstunden abgehalten werden.

#### § 6 - Standesamt

Für den Bezirk Mörsch ist ein besonderes Standesamt einzurichten.

#### § 7 - Versteigerungen

Alle Versteigerungen von Gras und Weiden usw. ferner Verpachtungen der Ländereien des bisherigen Gemeindebezirkes Mörsch sind auf dem Gemeindehause in Mörsch abzuhalten.

#### § 8 - Übernahme der Gemeindebeamten und Bediensteten

Das Lehrpersonal und die Gemeindebeamten Mörschs werden von der Gemeinde Frankenthal übernommen. Für das Dienstverhältnis ist maßgebend das Ortsstatut und die Gehaltsordnung der städt. Beamten.

Die den Lehrern von Mörsch gewährten Dienstwohnungen sollen auch denselben nach der Eingemeindung verbleiben. Die an Hauptlehrer Baum gezahlte Entschädigung soll weiter gewährt werden.

Die Dienstjahre der Lehrer sind bei Festsetzung ihrer Bezüge voll in Anrechnung zu bringen, nicht allein die am Dienort verbrachten, sondern auch die auswärts verbrachten.

#### § 9 - Schule

Der konfessionelle Charakter der bisherigen Mörscher Schule darf nicht angetastet werden. Die Höchstzahl einer Werktagsschulabteilung soll in der Regel 60 Kinder nicht übersteigen. Der Stadtrat Frankenthal soll sich verpflichten, von der Einführung des 8. Schuljahres solange abzusehen, als die Verhältnisse in Mörsch noch ländliche sind; in gleicher Weise ist auch die sogenannte Sommerschule beizubehalten.

Dagegen soll alsbald nach der Eingemeindung die Berufsbildungsschule eingeführt werden. Die Mörscher Schulen sollen der Lokalschulinspektion Frankenthal unterstehen wie bisher.

### § 10 - Straßen und Kanalisation

Nach Maßgabe der Dringlichkeit ist die Pflasterung der Beindersheimer-, Garten-, Rhein- und Rielstraße sowie der Neugasse und des Kirchengäßchens sowie Straßenausbau bis zur Brücke in Angriff zu nehmen. Für Ableitung der Abwässer ist Sorge zu tragen.

### § 11 - Wasser

In allen Teilen Mörschs ist eine Wasserleitung einzurichten und zu betreiben, für deren Benützung die in Frankenthal in Kraft befindlichen Bestimmungen und Tarife maßgebend sind.

Der Anschluß soll jedoch jedem freigestellt bleiben.

### § 12 - Elektrizität und Gas

Für Benützung der elektrischen Kraft und Licht sind in Mörsch die gleichen Bestimmungen und Tarife maßgebend, wie in Frankenthal.

Auf Einführung der Gasbeleuchtung, auch für Koch- und Heizzwecke wird bestanden.

### § 13 - Ortspolizeiliche Vorschriften

Für den Gemeindebezirk Mörsch bleiben die das landwirtschaftliche Interesse beziehenden ortspolizeilichen Vorschriften in Geltung.

Insbesondere soll den Bürgern nicht das Recht der Abgrasung von Gemeindewegen genommen werden.

Was die Bauart im heutigen Mörsch betrifft, so dürfen keinerlei einschränkende Bestimmungen getroffen werden, die dem ländlichen Charakter zuwiderlaufen.

Die städt. Schlachthaus- und Fleischverkaufsordnung soll auf die Ortschaft Mörsch nicht ausgedehnt werden, solange in Mörsch ländliche Verhältnisse vorherrschen.

Insbesondere dürfen Hausschlachtungen wie bisher in den Gasthöfen vorgenommen werden. Der Fleischbeschaubezirk Mörsch ist beizubehalten.

### § 14 - Kirchweihe

Kirchweihe und Nachkirchweihe in Mörsch sollen wie bisher erhalten bleiben. Die Ausübung der kirchlichen Gebräuche (Prozessionen) darf nicht verboten werden.

### § 15 - Rechte beim Hospital Neuhausen in Horchheim

Die den Bürgern von Mörsch zustehenden Rechte beim Hospital Neuhausen müssen denselben gewährleistet werden.

§ 16 - Elektr. Straßenbahn

Die Stadt Frankenthal soll sich bei der Rheinhardtbahngesellschaft darum bemühen, daß die projektierte elektr. Straßenbahn Oggersheim - Frankenthal bis Mörsch durchgeführt wird.

§ 17 - Friedhof

Der Erbauung einer Leichenhalle und Anschaffung eines Leichenwagens ist näher zu treten.

§ 20 - Hochwasser

Für das Fröhnen bei Hochwasser ist künftighin Vergütung zu leisten.

§ 21 - Altrheingraben

Die Reinigung des Altrheingrabens hat die Stadt Frankenthal zu übernehmen, nachdem die Verunreinigung durch die Kanalisation Frankenthal entsteht.

-----

Die Eingemeindungsbedingungen wurden mit Entschließung des Bayer. Staatsministeriums des Innern vom 2. Oktober 1919 mit Wirkung zum 1. Oktober 1919 genehmigt.